



# Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3  
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 120-2/2021-9  
Betr.: Verordnung  
Bezug: Straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO

Mölbling, 14.07.2021  
Bearbeiter: Mag. Morak

## VERORDNUNG

### § 1

Die Gemeinde Mölbling verordnet gemäß §§ 43 Abs 1 lit a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94 d und § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO, BGBl. Nr. 159/1960, idgF anlässlich der Sanierungsarbeiten an den Modellwegen und den zu sanierenden Straßen im Gemeindegebiet (davon nicht umfasst sind Landesstraßen) vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

### § 2

Für die Modellwege und die zu sanierenden Straßen innerhalb der Gemeinde Mölbling werden infolge Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum vom 14.07.2021 bis 13.08.2021 folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote- und Verkehrsverbote erlassen:

- In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (**Baustelle**) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (**Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30km/h**) – gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.
- Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für die Dauer von zwei bis drei Wochen (bis den Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO (**anderer Gefahren**) mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO (**Rollsplitt**) im Bereich der Baustelle (Beginn und Ende) aufzustellen.

### § 4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Der Bürgermeister:



DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 14.07.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_